

Vertreter*innen der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik

Vorsitzende
Frau Oberbürgermeisterin Reker
Geschäftsführung
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik

Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik - Sitzung am 18.11.2021

Anfrage

Elektro-Tretroller - Klärung von rechtlichen Grundlagen zum Betreiben von Verleihsystemen und Bereitstellen dieser Geräte im öffentlichen Raum in der Stadt Köln

Mit Presse-Mitteilung vom 22.07.2021 (siehe <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/presse/mitteilungen/23643/index.html>) informiert die Stadt Köln über eine neue Vereinbarung mit den Verleihern von Elektro-Tretrollern.

Es hat den Anschein, dass nach wie vor die Verwaltung auf die Bereitschaft zur Selbstverpflichtung auf Seiten der Verleiher als wesentliches Instrument gesetzt hat.

Das Ergebnis dieser Vereinbarung hinsichtlich eventueller positiver Wirkungen bleibt abzuwarten. Es ist zu befürchten, dass das Nutzerverhalten sich kaum ändern wird. Jedenfalls haben entsprechende Appelle und Presseberichte sowie Meldungen der Polizei in der Vergangenheit gezeigt, dass elektro-Tretroller den öffentlichen Raum verstopfen und diese zu einer Gefahr werden können, wenn sie unsachgemäß genutzt oder achtlos abgestellt werden.

Die neuen Vereinbarungen beinhalten unter anderem eingeeengte Zonen, wo das Beenden des Ausleihens möglich sein soll. Die Zahl der Tretroller im Innenstadtbereich wird reduziert; gleichzeitig aber in den Veedeln steigen.

Ob damit das vordringliche Ziel, dass die Gehwege im Stadtgebiet frei von Hindernissen sicher und barrierefrei genutzt werden können, also nicht zusätzlich von herumliegenden /-stehenden Elektro-Tretrollern zukünftig weiter versperrt werden, ist fraglich.

Es stellt sich die Frage, ob die Verwaltung aus juristischer Sicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um die Gefahr, die von abgestellten Elektro-Tretrollern

ausgehen kann, zu reduzieren.

Im Interesse aller Nutzer*innen von Gehwegen im Kölner Stadtgebiet und insbesondere mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse der seh- und mobilitätseingeschränkten Bürger*innen hinsichtlich Sicherheit und Gewährleistung von notwendigen freien Bewegungsflächen bitten wir daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche juristischen Möglichkeiten hat die Verwaltung auf derzeitiger Rechtsgrundlage (inklusive aktueller Gerichtsurteile), Anträge auf Betreiben eines Verleihsystems für Elektro-Tretroller mit Aufstellen von entsprechenden Geräten im öffentlichen Raum abzulehnen oder später zurückzunehmen oder zu verändern oder nur unter Auflagen zu genehmigen?
2. Welche Spielräume in der Auslegung der Rechtsgrundlage gibt es und inwieweit wurden diese bisher zu Gunsten einer sicheren barrierefreien Nutzung des öffentlichen Raums und zur Gefahrenabwehr angewendet?
3. Ist die Verwaltung der Meinung, dass mit der aktuellen Vereinbarung alle rechtlichen Möglichkeiten gegenüber den Verleihern ausgeschöpft wurden, die Sicherheit für Fußgänger*innen - insbesondere von behinderten Menschen - bei der üblichen Nutzung des öffentlichen Raums zu verbessern? (Begründung) Wenn nicht, warum werden diese Möglichkeiten nicht genutzt?
4. Wer haftet aus Sicht der Verwaltung bei Unfällen von Fußgänger*innen mit Elektro-Tretrollern, wenn diese ungenutzt im öffentlichen Raum stehen / liegen und sich entweder innerhalb oder außerhalb vorgesehener Abstellflächen befinden, die von der Stadt Köln eingerichtet wurden?

Wir bitten darum, die Beantwortung dieser Anfrage zur Kenntnis in die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse für Verkehr, AVR und Soziales zu geben.

Vielen Dank!

Gez. Paul Intveen

Ellen Kuhn

für die Vertreter*innen der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik

Köln, 18.10.2021